



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023**Freitag, 20. Oktober 2023****Nr. 38**

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Gerhard Steiner-Köberl auf (Neu-)Bewilligung der bereits bestehenden Triebwerksanlage „Lindachmühle“ am Walder Mühlbach Garching a. d. Alz, für weitere 30 Jahre

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2023

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Perach, Gemeinde Perach, Landkreis Altötting zum Schutz des Brunnen III Kohlpoint für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR JÜRGEN ROHRACKER**

zuletzt gemeldet in **HERRENMÜHLSTR. 29, 84503 ALTÖTTING**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 06.10.2023 und 16.10.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-RJ1980 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 16.10.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR NEZHDET AHMED SAMI**

zuletzt gemeldet in **KASTENSTR. 1, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 10.10.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-UP102 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 18.10.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR TOMISLAV MARIĆ**

zuletzt gemeldet in **REGERSTR. 9, 84489 BURGHAUSEN**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 10.10.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-AT2812 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 18.10.2023
Landratsamt Altötting

Gz. 21-641.1/2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Gerhard Steiner-Köberl auf (Neu-)Bewilligung der bereits bestehenden Triebwerksanlage „Lindachmühle“ am Walder Mühlbach Garching a. d. Alz, für weitere 30 Jahre****Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Für den Weiterbetrieb der bestehenden Triebwerksanlage „Lindachmühle“ am Walder Mühlbach in Garching a. d. Alz hat Herr Gerhard Steiner-Köberl die (Neu-)Bewilligung für weitere 30 Jahre beantragt.

Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form weiter zu betreiben. Die Anlage ist mit einem Feinrechen (lichte Weite 25 mm mit Seilumlauf- bzw. Teleskoprechenreiniger) ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung wird die Anlage mit einem Feinrechen mit einer lichten Weite von 20 mm ausgestattet. Weitere bauliche Maßnahmen –insbesondere ein Fischauf- und Fischabstieg– sind nicht vorgesehen

Im Rahmen des (Neu-)Bewilligungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 12.10.2023 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 16.10.2023
Landratsamt Altötting

Nr. 4-9410.23.4

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2023**I.****Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2023**

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher auf nunmehr verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+1.048.000 €	-2.392.700 €	171.640.000 €	170.295.300 €
die Ausgaben	+3.965.000 €	-5.309.700 €	171.640.000 €	170.295.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+1.223.200 €	-1.326.600 €	41.652.600 €	41.549.200 €
die Ausgaben	+0 €	-103.400 €	41.652.600 €	41.549.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt bleibt mit 32.800.000 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt mit 24.680.000 € unverändert.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Altötting, 19.10.2023
gez.
Erwin Schneider
Landrat

II.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Regierung von Oberbayern gem. Art. 62 Abs. 1 i. V. m. Art. 59 Abs. 2 LKrO vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern hat dies mit Schreiben vom 19.10.2023, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-4-6-2, bestätigt, eine Beanstandung erfolgte nicht.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen und diese Nachtragshaushaltssatzung können gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Altötting, 19.10.2023

Erwin Schneider
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Perach, Gemeinde Perach, Landkreis Altötting zum Schutz des Brunnen III Kohlpoint für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Perach ist im Gebiet der Gemeinde Perach (Landkreis Altötting) ein Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen für den Brunnen 3 Kohlpoint sind in einem Lageplan M 1: 5.000 eingetragen, der dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt ist.

Die eingereichten Planunterlagen, woraus sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind vom

06.11.2023 bis 05.12.2023

bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Zimmer-Nr. 17 und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S210, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08670/9886-31 oder bauamt@reischach.de (Fr. Nischler), 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **19.12.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Öttinger Str. 1, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ veröffentlicht.

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
